
Bebauungsplan Nr. 31 „Gewerbegebiet Nord“, 5. Änderung Ausschluss zentrenrelevanten Einzelhandels

Präambel

Der Rat der Stadt Jever hat am 27. Januar 2000 den Aufstellungsbeschluss zur 5. Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gewerbegebiet Nord“ zum Ausschluss von zentrenrelevantem Einzelhandel gefasst. Auf der Grundlage des von der GMA - Gesellschaft für Markt und Absatzforschung, Köln, als Auftrag des Rates der Stadt erstellten Einzelhandelsgutachtens wird dieser Ausschluss festgesetzt.

§ 1

Gegenstand der Änderung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 31 sind folgende Warenbereiche des Einzelhandels, Dienstleistungsbetriebe und sonstige Einrichtungen gemäß § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) nicht zulässig:

Einzelhandelsbetriebe der Warenbereiche

Antiquitäten, Babyartikel, Bastelbedarf, Bekleidung, Bettwaren/Heimtextilien, Blumen/Zimmerpflanzen, Bücher, Papier-/Bürobedarf und Schreibwaren, Drogerieartikel, Einrichtungsartikel, Eisenwaren/Hausratartikel, Elektrokleingeräte, Fotoartikel, Geschenkartikel, Glas-/Porzellan-/Keramikartikel, Hausarbeitsartikel/Strickwaren, Hörgeräte, Kosmetische Artikel, Kunstgewerbe, Lederwaren, Leuchten/Elektroartikel, Musikalien, Nahrungs- und Genussmittel (incl. Getränke), Optische Artikel, Pelze, Pharmazeutische Artikel, Radio/TV/Videogeräte (incl. Bild- und Tonträger) Raumausstattungsartikel, Reform-/Naturwaren, Sanitätsartikel, Schuhe, Spielwaren, Spiegel, Sportartikel/Sportbekleidung, Tabakwaren, handgefertigte Teppiche, Telefone/Telefonzubehör, Tiere/Zoologischer Bedarf/Tierfutter, Uhren- und Schmuckwaren, Versandhausartikel, Wäsche/Miederwaren/Badeartikel, Zeitschriften;

Dienstleistungsbetriebe mit zentrumstypischer Ausrichtung

Arzt- bzw. Anwaltspraxis, Bank- bzw. Sparkassenfiliale, Chemische Reinigung, Friseur, Galerie, Lotto/Toto-Aannahme-Stelle, Massagepraxis, Reisebüro, Sauna-, Bräunungs- und Fitness-Studio, Schuh- und Schlüsselservice, Sonnenstudio, Versicherungs- und Maklerbüro;

gastgewerbliche Betriebe, wie z.B. Hotel, Restaurant, Café, Schnellrestaurant, Imbiss, Eisdiele, Bierausschank, Getränkebar sowie

Vergnügungsstätten wie z. B. Kino, Diskothek, Billardcenter.

Im übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 31 einschl. der erlassenen Änderungen weiter.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gewerbegebiet Nord“ wird wie folgt, begrenzt:

im Süden und Westen durch das Hookstief/Tettenser Tief,
im Osten durch die Landesstraße 812 sowie
im Norden durch den Bebauungsplan Nr. 48.

§ 3

Aufgrund § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der Nieders. Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Jever diesen Bebauungsplan Nr. 31, 5. Änderung, in seiner Sitzung am 7. Juni 2001 als Satzung beschlossen.

Jever, den 7. Juni 2001

Lorentzen
Bürgermeisterin

Hashagen
Stadtdirektor

Verfahrensvermerke:

a) Aufstellungsbeschluß

Der Rat der Stadt Jever hat in seiner Sitzung am 27. Januar 2000 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch am 24/27. 1. 2001 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Jever, den 7. Juni 2001

Hashagen
Stadtdirektor

b) Öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Jever hat in seiner Sitzung am 29. 3. 2001 dem Entwurf zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 und der Begründung zugestimmt und seine Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Öffentlichen Auslegung wurden am 31. 3. 2001 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 9. 4. 2001 bis 11. 5. 2001 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen

Jever, den 7. Juni 2001

Hashagen
Stadtdirektor